

# Satzung des Turnvereins 1848 Erlangen



## **Inhaltsangabe**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung des Vereins
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Gesamtpräsidium
- § 9 Geschäftsführendes Präsidium
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Aufnahmegebühren und Beiträge
- § 12 Abteilungen
- § 13 Auflösung und Schlußbestimmungen
- § 14 Vereinsjugend

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1848" (e.V.).  
Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes; im einzelnen durch:

- Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Abhaltung von Wettkämpfen und Wettspielen auf dem Gebiet sämtlicher Sportarten.
- Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen kultureller und unterhaltender Art und Wanderungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Instandhaltung der Sportanlagen und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) bzw. der jeweils gültigen Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aus diesem Grund dürfen alle Einnahmen und etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in:

- Turnabteilungen
- Sport- und Spielabteilungen
- Freundschaftsbünde (Kneipen)

Die einzelnen Abteilungen bestehen in der Regel aus:

- Männer- und Frauengruppen (Personen über 18 Jahre)
- Jugendgruppen (Personen von 14 bis 18 Jahren)
- Kindergruppen (Personen bis 14 Jahre)

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat (Ordentliches Mitglied).

Personen unter 18 Jahren können Mitglied in den Jugend- bzw. Kinderabteilungen werden, sofern der gesetzliche Vertreter einen diesbezüglichen Antrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Lehnt dieses den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß und Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Maßgebend ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung in der Vereinsgeschäftsstelle.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wenn es sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des geschäftsführenden Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ältestenrates zulässig. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das geschäftsführende Präsidium seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus den oben genannten Gründen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied innerhalb 4 Wochen schriftlich zuzustellen.

## § 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung (§7)
- das Gesamtpräsidium (§8)
- das geschäftsführende Präsidium (§9)
- der Ältestenrat-Ehrenrat (§11)

## § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr - spätestens bis 30.6. - statt.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das geschäftsführende Präsidium oder das Gesamtpräsidium dies beschließen oder wenn ein 1/5 aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind durch das geschäftsführende Präsidium einzuberufen. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat im Erlanger Tagblatt zu erfolgen.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen muß folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Revisoren
- Entlastung des Gesamtpräsidiums
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlüßfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Wahlberechtigt und wählbar sind, alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren. Diese geben dem Gesamtpräsidium Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim geschäftsführenden Präsidium nicht spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums abgestimmt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder verlangen. Werden zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so muß die Wahl geheim und schriftlich erfolgen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat 4 Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle zur allgemeinen Einsicht auszuliegen.

## § 8 Das Gesamtpräsidium

Das Gesamtpräsidium besteht aus:

- Präsident
- 1. Vizepräsident
- 2. Vizepräsident
- 3. Vizepräsident
- Schatzmeister
- Vereinsjugendleiter
- Vorsitzender des Ältestenrates-Ehrenrates
- Pressereferent
- Wirtschaftsführer
- Beiräte

Die Mitgliederversammlung oder das Gesamtpräsidium während laufender Amtsperiode können einen 4. Vizepräsidenten wählen.

Die genaue Anzahl der Beiräte legt das geschäftsführende Präsidium je nach Erfordernis vor der Wahl fest. Das Gesamtpräsidium wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben des Gesamtpräsidiums liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte des geschäftsführenden Präsidiums.

Dem Gesamtpräsidium können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt es die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Das Gesamtpräsidium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 ihrer Mitglieder dies beantragt.

## § 9 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem

- Präsidenten
- 1. Vizepräsident
- 2. Vizepräsident
- 3. Vizepräsident
- 4. Vizepräsident, wenn gewählt
- Schatzmeister

Das geschäftsführende Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Es leitet den Verein und führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Es darf Geschäfte bis zum Betrag von DM 150.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, ausführen. Im übrigen bedarf das geschäftsführende Präsidium der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. die Vizepräsidenten vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), wobei der Präsident alleine vertretungsberechtigt ist, die Vizepräsidenten jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten nur Vertretungsberechtigt, sofern der Präsident verhindert ist.

Bei Rechtsgeschäften über 150.000,-- DM sowie Grundstücksgeschäften ist Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtpräsidium innerhalb von 30 Tagen ein neues geschäftsführendes Präsidiumsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche vorübergehende oder ständige Ausschüsse bilden. Die Mitglieder solcher Ausschüsse sind zu den sie betreffenden Sitzungen des Gesamtpräsidiums zu laden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## § 10 Ältestenrat - Ehrenrat

Der Ältestenrat-Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und 5 Beiräten, die dieser bestimmt und dem geschäftsführenden Präsidium meldet. Dem Ältesten-Ehrenrat stehen insbesondere die Befugnisse nach § 5 dieser Satzung zu. Er wirkt bei den Vereinsehrungen sowie bei allen persönlichen Angelegenheiten mit, die sich aus der Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern ergeben (z.B. Geburtstage, Beerdigungen). Der Ehrenrat unterstützt das Präsidium in der Beschaffung finanzieller Mittel zur Förderung sportlicher Ziele.

## § 11 Aufnahmegebühren und Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Neben dem Vereinsbeitrag wird vom Verein von den Mitgliedern der Tennisabteilung eine einmalige Aufnahmegebühr und ein gesonderter Beitrag erhoben, über deren Höhe das geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit der Leitung der Tennisabteilung beschließt. Gesonderter Beitrag für Mitglieder der Tennisabteilung und Vereinsbeitrag werden als "Tennisbeitrag" bezeichnet. Dieser wird in einer Summe jährlich zum 1.1. im voraus fällig. Bei Erhöhung des Vereinsbeitrages erhöht sich dementsprechend der Tennisbeitrag. Im Vereinsbeitrag ist der kostenlose Bezug der "Vereinsnachrichten" enthalten. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist bindend. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium, auf Antrag.

## § 12 Abteilungen

Im Verein können Abteilungen mit Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine Satzung geben und müssen eine Abteilungsführung bilden, die auf längstens 2 Jahre gewählt werden kann. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen. Die Satzung ist dem geschäftsführenden Präsidium zur Genehmigung zuzuleiten. Von dem geschäftsführenden Präsidium nicht genehmigte Abteilungssatzungen haben keine Gültigkeit.

Die Namen und Anschriften der gewählten Abteilungsführung sind dem Hauptverein binnen 2 Wochen nach der Bestellung (Wahl) unter Vorlage des betreffenden Protokolls schriftlich mitzuteilen.

Kann eine Abteilung aus irgendeinem Grunde nicht selbst einen Abteilungsleiter bestimmen, wird ein solcher bis zur Regelung durch die Abteilung vom geschäftsführenden Präsidium bestellt.

Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Hauptvereins angehören. Die Erhebung eigener Beiträge und deren Höhe bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums.

Die Abteilungsleitung hat auf Verlangen des geschäftsführenden Präsidiums über die ihren Abteilungen zugewiesenen Vereinsgelder und über die sonst im Rahmen ihres Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder (eigene Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.) Rechnung zu legen.

Das geschäftsführende Präsidium kann Kassenprüfungen bei den Abteilungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der zu prüfenden Abteilungen sein. Nach Möglichkeit soll der Schatzmeister und ein Revisor des Hauptvereins zu den Prüfern gehören.

Von einer Abteilung abgeschlossene Verträge mit dritten Personen haben dem Hauptverein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom geschäftsführenden Präsidium rechtsverbindlich gegengezeichnet sind.

Das geschäftsführende Präsidium hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.

Bei der Auflösung einer Abteilung geht das Vermögen auf den Hauptverein über.

Im Verein können Freundschaftsbünde (Kneipen) gebildet werden, deren Mitglieder dem TV 1848 angehören müssen.

## § 13 Auflösung und Schlußbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung geschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 - Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Erlangen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. November 1979 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### § 14 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie regelt ihre Belange nach der Jugendordnung.

Die Satzung wurde am 1.5.1991 überarbeitet. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 29.4.1991 wurden eingefügt.

In der Jahreshauptversammlung vom 26. April 1993 wurden die § 8 und 11 geändert.

In der Jahreshauptversammlung vom 3. Mai 1994 wurde die Aufnahme des § 14 von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

In der Jahreshauptversammlung vom 17. April 2008 wurden die § 8 und 9 geändert.